

**SATZUNG**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der**  
**Stadt Bleckede, Friedhof im Ortsteil Breetze**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3/2025), dem § 13 Absatz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381 – VORIS 21068 -), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Geltungsbereich und Friedhofszweck**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Bereich der Stadt Bleckede gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof im Ortsteil Breetze.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Bleckede ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

**§ 2**  
**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen nur noch auf unbelegten Grabstellen Beisetzungen vorgenommen werden. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätfrist vergangen ist.
- (5) Die Beschränkte Schließung, Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der am Eingang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die von der Stadt erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu befolgen. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen und den Verhaltensvorschriften zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - c) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben sowie Druckschriften zu verteilen,
  - e) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - f) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - g) Hunde frei umherlaufen zu lassen,
  - h) zu lärmern und zu spielen.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt und sind mindestens eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.

### **§ 5 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter usw.) und ihre Bediensteten haben bei ihrer Tätigkeit die auf dem Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Stadt untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende oder seine Bediensteten wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen sowie bei einer bereits erworbenen Grabstätte der Nachweis über das Nutzungsrecht beizufügen.
- (2) Die Stadt setzt die Bestattungstermine in Abstimmung mit dem Bestattungsinstitut fest. Dabei sind die Vorgaben und Fristen des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der geltenden Fassung zu beachten. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags. Die letzte Bestattung ist freitags um 11:00 Uhr abzuhalten. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.

#### **§ 7**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Säрге müssen fest verschlossen und feuchtigkeithemmend sein sowie die Verwesung der Leiche innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen.
- (2) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sind.
- (4) Die Verwendung von nicht kompostierfähigem, nicht verrottbarem Material wie Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffwickelband, Kunststoffbinden, Plastikblumen und ähnlichem Material ist auf dem Friedhof als Grabschmuck oder zu Trauerfeiern nicht gestattet.

#### **§ 8**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür von der Stadt bestimmt oder zugelassen sind.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Mehrfachbelegungen sind Abweichungen möglich. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der im Rahmen der Verfüllung des Grabes errichtete Grabhügel einschl. des ggf. vorhandenen Trauerschmucks ist durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten auf dessen Kosten zu entfernen.

## **§ 9 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen (Sargbestattungen) und für Aschen (Urnenbestattungen) beträgt 30 Jahre. Dies gilt auch für Bestattungen in einer anonymen Urnengrabstätte.

## **§ 10 Umbettungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechtes können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab oder anonymes Urnengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahmen der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Stadt oder einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Angehörige sind während der Umbettungsarbeiten nicht zugelassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabplätzen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (10) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stelle ist vor Durchführung der Ausgrabung der Stadt vorzulegen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 11 Allgemeine Rechtsverhältnisse an den Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

## **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten (§ 13)
  - b) Rasenreihengrabstätten (§ 14)
  - c) Rasenpartnergrabstätten (§ 15)
  - d) Wahlgrabstätten (§ 16)
- (2) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen mindestens folgende Größe haben:

von Erwachsenen:	Länge: 2,25 m, Breite: 0,95 m
für Urnengrabstellen:	Länge: 0,75 m, Breite: 0,75 m
- (3) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteiles auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
- (4) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

## **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) Die Bepflanzung und Gestaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten, sie muss sich nach den Vorgaben der §§ 20, 21 und 26 richten.
- (3) Beisetzungen außerhalb der Reihenordnung werden in Ausnahmefällen durch die Stadt genehmigt.

## **§ 14 Rasenreihengrabstätten**

- (1) § 13 Abs. 1, 2 und 3 gilt für Rasenreihengrabstätten entsprechend.
- (2) Die Gesamtfläche des Rasenreihengrabfeldes wird mit Rasen eingesät und durch die Stadt für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
- (3) Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Bepflanzungen durch die Hinterbliebenen sind untersagt. Es ist jedoch möglich eine einzelne Schnittblume auf die Rasenfläche bzw. auf die Grabplatte zu legen. In der Zeit von November bis zum März des darauffolgenden Jahres ist es möglich ein Gesteck auf das Grab zu legen.

## **§ 15 Rasenpartnergrabstätten**

- (1) Rasenpartnergrabstätten sind Doppelstellen für Bestattungen, die der Reihe nach vergeben werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine einmalige Verlängerung ist bei Belegung der zweiten Stelle bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erforderlich.
- (2) § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 14 Abs. 2 und 3 gilt für Rasenpartnergrabstätten entsprechend.

## **§ 16 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung verlängert werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist.

## **§ 17 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Rasenreihengrabstätten,
  - c) Rasenpartnergrabstätten
  - d) Wahlgrabstätten,
- (2) In einer Grabstätte dürfen zwei Aschen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für die Beisetzung von Aschen in Urnen die gleichen Vorschriften wie für die in § 12 (1) a) bis e) genannten Grabstätten.
- (4) Urnengrabstätten für Sozialbestattungen sind Grabstellen auf besonderen Grabfeldern, die erst im Beisetzungsfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Das Niederlegen von Kränzen jeglicher Art und Gestecken mit Schleifen ist untersagt. Blumen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.
- (5) Die Gesamtfläche für die Urnengrabstätten für Sozialbestattungen wird mit Rasen eingesät und durch die Stadt für die Dauer der Ruhe gepflegt.

## **§ 18 Rechte an Grabstätten**

- (1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftliche Erklärung übertragen.  
Wird keine Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
  1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
  3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  4. auf die Eltern,
  5. auf die Großeltern
  6. auf die Geschwister
  7. auf die nicht unter Nr. 1 bis 6 fallenden Erben.Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

- (3) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. In Streitigkeiten über das Nutzungsrecht entscheidet die Stadt nicht. Sie ist jedoch berechtigt, bis zum Nachweis der Berechtigung, die Benutzung der Grabstätte zu untersagen.
- (4) Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Es können Ausnahmen zugelassen werden.
- (6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (7) Nach Ablauf eines verliehenen Nutzungsrechtes ist die Grabstätte in eingeebneten Zustand der Stadt zurückzugeben. Hierzu zählt die Entfernung von jeglichem Bewuchs, den Grabmalen, Grabumrandungen und weiteren Gestaltungselementen. Mit Zustimmung der Stadt können einzelne Sträucher oder Bäume verbleiben. Die Einebnung der Grabstätte kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hierfür ist eine Gebühr gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- (8) Sollte nach Ablauf von 6 Wochen nach Beendigung des Nutzungsrechtes keine Einebnung durch den Nutzungsberechtigten erfolgen sowie kein Antrag auf Einebnung gestellt werden, erfolgt die Einebnung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Es besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Einebnung einer Grabstätte. Die vorzeitige Einebnung ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie kann durch den Nutzungsberechtigten selbst oder durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Sollte die Friedhofsverwaltung tätig werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte sind Gebühren gemäß der geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 19 Grabregister**

- (1) Die Stadt führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der baulichen Anlagen**

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten. Die genaue Definition ergibt sich aus den §§ der jeweiligen Grabart.

### **§ 21 Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 20 ff in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Unzulässig sind jedoch:

- a) Kunststeinsockel unter Naturgrabmalen,
  - b) Grabmale aus gegossener Betonmasse,
  - c) Grabmale aus Kunststoffen,
  - d) In Beton aufgetragener ornamentaler und figürlicher Schmuck,
  - e) Ölfarbenanstrich auf Grabmalen,
  - f) Lichtbilder, es sei denn, es handelt sich um eine Porträtaufnahme des Verstorbenen aus Porzellan und ist nicht größer als 6 x 8 cm,
  - g) Glas- und Emailleplatten sowie blinkende Platten,
  - h) Symbole und Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
  - i) Firmenbezeichnungen an Grabmalen.
- (2) Auf Rasengrabstätten sind ausschließlich liegende Inschriftplatten mit einem Maß von 45 x 45 cm und 45 x 65 cm zulässig. Es darf nur Hartgestein verwendet werden. Die Platten sind rasenbündig zu verlegen.
- (3) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs auch andere Grabgestaltungen zulassen.

## **§ 22 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (ausgenommen zusätzliche Inschriften) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 cm sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
- Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
  - soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturbelassene Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 23 Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Für die Erstellung und die Abnahmeprüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 24 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich

Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Sie sind verpflichtet sich die Stand- und Verkehrspflicht regelmäßig eigenständig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass bei einem Absinken des Erdreiches in einer Grabstätte diese wieder auf Bodenniveau aufgefüllt wird, um eine Unterhöhlung oder ein Nachrutschen zu verhindern.
- (5) Die Verantwortung für die Unterhaltung von Gräbern im Rasen obliegt der Stadt. Dies umfasst das Wiederauffüllen des Grabes und das Anheben der Inschriftplatten nach Absackungen.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 25 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Verfügungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies jedoch nicht binnen 3 Monaten, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abzuräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten dafür zu tragen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **§ 26 Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 ff hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und zu den dafür vorgesehenen Abfallplätzen zu bringen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt und dürfen von den Nutzungsberechtigten der Grabstätten nicht verändert werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

## **§ 27**

### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann ohne Entschädigung die Stadt
  - a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann ohne Entschädigung die Stadt den Grabschmuck entfernen.

## **§ 28**

### **Vorzeitige Einebnung auf Antrag**

- (1) Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, gleich aus welchen Gründen zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **§ 29**

### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Stadt.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 30 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Stadt bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

### **§ 31 Haftung**

- (1) Die Stadt Bleckede haftet nicht für Diebstähle und Schäden, die auf dem Friedhof durch das Verhalten von Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Nutzungsberechtigte und Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden infolge eines unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder für Schäden die durch einen mangelhaften Zustand der Grabstätten entstehen.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt Bleckede verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Datenschutz**

Unter Umständen werden personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben dienen und nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich sind. Die Verwendung und der Umgang entsprechenden Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Stadt Bleckede oder im zuständigen Fachbereich nachgelesen und erfragt werden

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. Entgegen § 4 Abs. 3
  - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt;
  - b) Hunde frei umherlaufen lässt, Als Besitzer Hundekot nicht entfernt; Andere Tiere mitbringt

- c) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen befährt, soweit dies nicht im Einzelfall genehmigt ist. Die Vorschriften des § 4 Abs. 3 b) bleiben unberührt;
  - d) Druckschriften verteilt;
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen und Plätze ablegt;
  - f) lärmt und spielt oder lagert;
  - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet;
  - h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt sowie Gießkannen, Vasen, Gläser und Ähnliches an oder hinter Grabstätten lagert,
  - i) Film-Ton-Video- oder Fotoaufnahmen außer zu privaten Zwecken erstellt und verwertet,
  - j) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände entnimmt,
3. Entgegen § 20 Abs. 2 nicht innerhalb eines halben Jahres nach Beisetzung, Bestattung oder Erhalt des Nutzungsrechtes die Grabstätte anlegt und eine Grabmalanlage erstellen lässt
  4. Entgegen § 22 ohne vorherige Zustimmung bauliche Anlagen oder Gedenksteine errichtet oder verändert.
  5. Grabmale entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
  6. Grabmale entgegen § 24 nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,
  7. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen vorherige Genehmigung entgegen § 22 entfernt, austauscht, versetzt oder verändert,
  8. Entgegen § 21 Abs. 1 und 2 die Zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für Grabmale nicht einhält,
  9. Entgegen § 26 Abs. 4 eine Grabstätte nicht regelmäßig gärtnerisch instand hält.

### **§ 35 Zwangsmittel**

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld gemäß § 64 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Form der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) von mindestens 5,00 € bis zur Höhe von 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Statt ein Zwangsgeld zu verhängen, kann die Samtgemeinde eine unterlassene Handlung auf Kosten Säumiger/Pflichtiger selbst durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 13.12.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bleckede, den 19.03.2026

Gez. Dennis Neumann  
Bürgermeister